

§§ 1643, 1821 BGB.

Zur vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung der Verzichtserklärung eines Kindes auf das Eigentum an einem ausgebombten Grundstück.

LG Dresden, Besetz, vom 26. Oktober 1950 — 11 T 128/50.

Gründe:

Der Vater der minderjährigen Monica H. ist durch Beschluß des Amtsgerichts Dresden vom 17. November 1949 für tot erklärt worden. Als Zeitpunkt des Todes wurde der 31. Juli 1949 festgestellt. Der Verschollene war zu $\frac{1}{2}$ Miteigentümer an einem Grundstück in Dresden. Seine Erben sind seine Ehefrau — die Antragstellerin — und deren minderjährige Tochter Monica. Das Grundstück ist total zerstört und mit DM 35 000,— belastet. Der Einheitswert beträgt DM 6 300,—. Die Antragstellerin möchte nun mit den anderen Miteigentümern — Mutter und Geschwister des Verschollenen — auf das Eigentum an diesem Grundstück verzichten, da keine Möglichkeit besteht, die notwendigen Steuern und Zinsen aufzubringen und das Grundstück wieder aufbauen zu lassen. Zu diesem Grundstücksverzicht für die minderjährige Tochter stellte die Kindesmutter am 30. März 1950 gemäß §§ 1643, 1821 BGB Antrag auf vormundschaftsgerichtliche Genehmigung.

Durch Beschluß des Amtsgerichts Dresden vom 15. Mai 1950 wurde dieser Antrag zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Antragstellerin. Die Beschwerde ist zulässig, jedoch unbegründet. Den Ausführungen des Amtsgerichts im angefochtenen Beschluß wird beigetreten. Es erscheint zweckmäßig, infolge der zu erwartenden Regelung der Rechtsverhältnisse hinsichtlich ausgebombter Grundstücke durch gesetzliche Anordnung auf der Basis der Republik dem Lauf der Dinge nicht vorzugreifen und durch Genehmigung der Verzichtserklärung dem Kinde Nachteile entstehen zu lassen. Insbesondere auch aus Gründen des in nächster Zukunft geplanten Wiederaufbaues der Stadt Dresden erscheint es dringend erforderlich, die zweifellos auch bezüglich dieses Vorhabens erforderlichen Regelungen abzuwarten. Ein Verzicht zum jetzigen Zeitpunkt, allein aus den Gründen, um sich die Zahlung der Grundsteuer zu ersparen, liegt nicht im Interesse des Kindes. Die Grundsteuer für das Grundstück beträgt DM 94,50 jährlich. Die Steuerschulden für die Vergangenheit sind zum maßgeblichen Teil niedergeschlagen bzw. noch von einem Miteigentümer allein getragen worden, während hinsichtlich des Jahres 1950 noch nichts bezahlt, das Verfahren jedoch einstweilen ausgesetzt worden ist. Wenn auch nach Verzicht auf das Eigentum für das Kind ein Nachteil nicht dadurch entstehen kann, daß bezüglich der Hypotheken die persönliche Schuld weiter besteht, da infolge Nachlaßüberschuldung die Haftung auf den Nachlaß beschränkt werden könnte, so erscheint doch nach Abwägung aller maßgeblichen Gründe die Entscheidung des Amtsgerichts durchaus zweckentsprechend und dem Interesse des Kindes dienend. Daher war die Beschwerde zurückzuweisen.

Anmerkung: Da ausgebombte Grundstücke, zumal wenn sie mit Hypotheken belastet sind, zur Zeit in der Regel unverwertbar sind und keinen Nutzen bringen und der Zeitpunkt einer späteren Verwertbarkeit ungewiß ist, häufen sich die Fälle, daß die Eigentümer auf das Eigentum verzichten (§ 928 BGB), um nicht mehr die zwar herabgesetzte, oft aber nicht unerhebliche Grundsteuer zahlen zu müssen und der sonstigen sich aus dem Eigentum und Besitz ergebenden Verpflichtungen ledig zu werden. Bei Personen, die unter elterlicher Gewalt stehen oder für die ein Vormund oder Pfleger bestellt ist, bedarf es zu einem solchen Verzicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§§ 1821 Ziff. 1, 1915, 1643, 1686 BGB).

Das Vormundschaftsgericht darf die Genehmigung nur erteilen, wenn der Verzicht einer ordnungsmäßigen Verwaltung und dem Interesse des Mündels entspricht. Die Entscheidung ist oft schwierig, da sich meistens schwer abschätzen läßt, wann das Grundstück einmal verwertbar wird und wie hoch der Wert dann sein wird. Es ist auch die Möglichkeit einer anderen Regelung der Grundsteuer nicht ausgeschlossen. Wenn das Grundstück mit Hypotheken belastet ist, für die der Eigentümer in Höhe des nach der Ausbombung ver-

bliebenen Grundstückswertes oder sogar in voller Höhe auch persönlich aufzukommen hat, kommt hinzu, daß er als Gegenwert für etwaige Zahlungen keine Eigentümergrundschuld mehr erwirbt, sobald das Grundstück durch den Eigentumsverzicht herrenlos geworden ist.

Wegen der Schwierigkeit der Entscheidung darf jedoch das Vormundschaftsgericht nicht grundsätzlich alle Genehmigungsanträge ablehnen. Ein Mündel, das nur ein geringes Einkommen hat, wird durch die Steuer hart betroffen. Wenn es in ungeteilter Erbengemeinschaft Eigentümer ist, hat es unter Umständen bei Ablehnung seiner Zustimmung zum Eigentumsverzicht der Miterben eine Klage zu erwarten (§§ 2040, 2038 BGB). Es sind in jedem einzelnen Falle die Vorteile und Nachteile des Eigentumsverzichts gegeneinander abzuwägen.

Bei der Abschätzung des Wertes der Grundstücke wird das Vormundschaftsgericht im allgemeinen von dem Werte ausgehen, den die Steuerbehörde bei der Feststellung der ermäßigten Grundsteuer angenommen hat; doch können in den einzelnen Fällen die besonderen Verhältnisse eine Abweichung davon gebieten. Bei verhältnismäßig hoch belasteten Grundstücken werden, wenn nicht die Entstehung einer Eigentümergrundschuld von wirtschaftlichem Werte in Frage kommen kann, wobei insbesondere § 1176 BGB zu beachten ist, keine Bedenken bestehen, die Genehmigung zu erteilen. In manchen Fällen, insbesondere bei unbelasteten Grundstücken, kann es zweckmäßig sein, die Genehmigung von der Eintragung einer Grundschuld für den Eigentümer abhängig zu machen, wodurch für ihn der Wert gesichert wird, den das Grundstück möglicherweise für ihn hat.

Oberrichter Max Müller, Dresden

§ 61 KO.

Sozialversicherungsbeiträge genießen das Vorrecht nach § 61 Ziff. 1 KO.

AG Leipzig, Urt. vom 12. August 1949 — 16 C 1124/49.

Der Konkursverwalter über das Vermögen einer Kommanditgesellschaft in L. hatte bestritten, daß die von der SVK in L. zum Konkursverfahren angemeldete Forderung aus Sozialversicherungsbeiträgen, für die das Vorrecht nach § 61 Ziff. 1 der Konkursordnung beansprucht worden war, dieses Vorrecht genieße. Der Konkursverwalter hatte weiter geltend gemacht, daß diese Forderung nur das Vorrecht gemäß § 61 KO Ziff. 2 genieße, weshalb im Prüfungstermin die angemeldete genannte Forderung nur in der Klasse 2 (§ 61 KO Ziff. 2) festgestellt worden ist. Die SVK L. hatte daraufhin Feststellungsklage gegen den Konkursverwalter mit dem Anträge erhoben, festzustellen, daß die im Konkursverfahren angemeldete Forderung aus Sozialversicherungsbeitragsrückständen das Vorrecht nach § 61 Ziff. 1 der Konkursordnung genieße.

Aus den Gründen:

Nach § 28 Abs. 3 RVO haben Sozialversicherungsbeitragsrückstände das Vorrecht gemäß § 61 Ziff. 1 KO. Wenn § 72 Abs. 2 VSV bestimmt, daß alle Verordnungen der deutschen Gesetzgebung für die Sozialversicherung einschließlich der Bestimmungen der deutschen örtlichen Behörden, die nach dem 8. Mai 1945 erlassen wurden und der VSV widersprechen, außer Kraft gesetzt sind, so gilt dies auch für die RVO, die niemals als Ganzes aufgehoben worden ist.

Der von dem Beklagten herangezogene § 22 VSV steht nicht im Widerspruch zu § 28 RVO, vielmehr in Einklang mit dessen Abs. 1, wonach Rückstände wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden. Beide Bestimmungen wollen offenbar den ursprünglichen Charakter der Versicherungsbeiträge nicht ändern, sondern letztere nur hinsichtlich der Beitreibungsweise den Gemeindeabgaben bzw. Steuern gleichstellen (vgl. Krohn-Zschimmer-Knoll-Sauerborn, RVO, Handkommentar, Anm. 5 zu § 28). § 28 Abs. 3 RVO ist somit noch geltendes Recht; eine Absicht des Gesetzgebers auf Änderung dieser Bestimmung ist weder in der VSV noch andernorts zum Ausdruck gekommen.

Es war daher in sinnemäßiger Beachtung des Klageantrags zu erkennen, wie geschehen.

(Mitgeteilt von
jur. Sachbearbeiter Curt Steudtner, Dresden.)